

Niederschrift

über die 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr

Sitzungstag: 10.04.13
Sitzungsort: Graf-Anton-Günther-Saal im Rathaus
Sitzungsdauer: 16:30 Uhr bis 17:44 Uhr

Teilnehmerverzeichnis:

Vorsitzender

Husemann, Horst-Dieter

Stellvertretender Vorsitzender

Andersen, Klaus

Ausschussmitglieder

Feldmann, Monika

Lange, Hans-Jürgen

Sender, Alfons

Vertretung für Herrn Udo Albers

Vredenborg, Elke

Wolken, Wilfried

Grundmandat

Ludewig, Enno

Verwaltung

Dankwardt, Angela

Hagestedt, Uwe

Mühlena, Björn

Röben, Manfred

Rüstmann, Dietmar

Gäste

Thater, Ralph

Architekt, zu TOP 8

Weydringer, Herbert

Planteam WMW GmbH & Co. KG zu TOP
6, 8 und 9

Entschuldigt waren:

Ausschussmitglieder

Albers, Udo

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 16:29 Uhr.

TOP 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der oben genannten Ausschussmitglieder fest.

TOP 3 Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

TOP 4 Feststellen der Tagesordnung

Der Vorsitzende schlägt vor, den Tagesordnungspunkt Nr. 8 "Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von Thünen-Ufer-" vor dem Tagesordnungspunkt Nr. 6 zu behandeln, da Herr Thater, der evtl. zu diesem Tagesordnungspunkt Ausführungen tätigen werde, noch einen anderweitigen Termin habe. Dieser Verfahrensweise stimmt der Ausschuss zu. Die numerische Reihenfolge wird bei der Protokollführung nicht geändert.

TOP 5 Einwohnerfragestunde - Sitzungsunterbrechung -

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung, um anwesenden Einwohnern die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Da davon kein Gebrauch gemacht wird, eröffnet **er** die Sitzung wieder.

Zuständigkeit des Rates:

- TOP 6 Bebauungsplan Nr. 63 "Schlachte/Hooksweg" - 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften;
hier: Abwägung nach öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0351/2011-2016**

Herr Röben führt kurz zur Beschlussvorlage aus und gibt dann das Wort an **Herrn Weydringer** ab. Dieser geht kurz auf die Planziele ein. **Er** stellt fest, dass seitens der Bürgerschaft keine Stellungnahmen abgegeben worden seien, während von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zwar Stellungnahmen abgegeben worden seien, die aber nicht abwägungsrelevant seien. Der Landkreis Friesland habe darauf hingewiesen, dass der vorhandene Wendehammer mit 18 m zu klein sei. Da im Rahmen der Müllabfuhr immer größere Fahrzeuge eingesetzt werden, sei mittlerweile ein Wendekreis von bis zu 22 m erforderlich. Hier bestimme die Größe der Müllabfuhrfahrzeuge wohl künftig die Bauleitplanung. Auswirkungen habe dieser Hinweis auf die vorliegende Bauleitplanung jedoch nicht.

Der Ausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Jever beschließt über die diesem Beschluss beigefügten Abwägungsvorschläge zu den während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweisen.

Der Rat der Stadt Jever beschließt den Bebauungsplan Nr. 63 „Schlachte/Hooksweg“ - 2. Änderung - mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Dem Bebauungsplan wird die beigelegte Begründung beigegeben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

**TOP 7 Sanierungsgebiet IV "Schlachte/Hooksweg";
hier: Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens
Vorlage: BV/0372/2011-2016**

Herr Röben führt zur ausführlichen Beschlussvorlage aus.

Herr Wolken stellt fest, dass Voraussetzung für die Beantragung der Aufnahme in das genannte Städtebauförderungsprogramm des Landes die Bereitschaft der Stadt Jever sei, den ungedeckten Teil von einem Drittel aus ihren Haushaltsmitteln zu übernehmen. **Er** fragt, wie hoch dieser Anteil ausfallen werde. **Herr Röben** erwidert, dass sich dieses aus der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB ergeben werde. **Herr Rüstmann** ergänzt, dass die Stadt Jever, wie bereits im laufenden Sanierungsgebiet III geschehen, aus finanziellen Gründen Anträge ablehnen könne. Damit würde sich die Stadt jedoch lächerlich machen. Da das Gebiet so groß wie das jetzige Sanierungsgebiet III sei, gehe **er** von entsprechenden Kosten aus, die bekannt seien.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es hier lediglich um den Beschluss für die vorbereitende Untersuchung gehe. **Herr Wolken** stellt fest, dass man nach der vorbereitenden Untersuchung noch entscheiden könne, ob das Sanierungsgebiet beantragt werden solle.

Herr Sender fragt, ob die vorbereitende Untersuchung noch in diesem Jahr erfolge. **Herr Röben** erwidert, dass diese erst im nächsten Jahr vorgenommen werden könne, da in diesem Jahr keine Haushaltsmittel dafür eingeplant seien. **Herr Sender** regt an, die Entscheidung bis zu den Haushaltsplanungen zu verschieben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beschluss mit der Bindung versehen sei, im nächsten Haushalt 20.000,00 Euro für die vorbereitende Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

Frau Vredenburg erkundigt sich, ob jede Immobilie im Sanierungsgebiet förderungsfähig sei. **Herr Röben** antwortet, dass dieses im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung erst ermittelt werde.

Der Ausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jever beabsichtigt, für den Bereich Lohne/Schlachte/Hooksweg ein Sanierungsgebiet nach dem Städtebauförderungsprogramm des Landes – Städtebaulicher Denkmalschutz - einzurichten. Der zukünftige Geltungsbereich dieses Sanierungsgebietes umfasst u.a. die private Sanierung der Gebäude entlang des Straßenzuges Lohne, der Schlachte sowie des Straßenzuges Hooksweg bis zur Einmündung des Weges Kajepadd. Der genaue Verlauf der Grenzen des Geltungsbereich ist aus dem Plan zu ersehen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Rat der Stadt Jever beschließt, für das geplante Sanierungsgebiet IV „Lohne/Schlachte/Hooksweg“ die vorbereitenden Untersu-

chungen gemäß § 141 Baugesetzbuch durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im allgemeinen.

Gemäß § 138 Baugesetzbuch sind die Eigentümer, Mieter und Pächter sowie sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Sanierungsgebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind.

Die Stadt Jever ist bereit, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen.

Die vorbereitende Untersuchung für dieses Sanierungsgebiet soll in 2014 durchgeführt werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2014 einzustellen

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen: Ja 6 Nein 1

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses:

**TOP 8 Bebauungsplan Nr. 26 "Stadtmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von-Thünen-Ufer";
hier: Vorstellung des Vorentwurfes
Vorlage: BV/0363/2011-2016**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herrn Weydringer und Thater und erteilt **Herrn Weydringer** das Wort.

Herr Weydringer führt anhand der dieser Niederschrift beigefügten Präsentation zu dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ca. 2.450 m²), der Lage des geplanten Vorhaben, dem vorliegenden Ursprungsbebauungsplan und dessen Festsetzungen im Änderungsbereich aus.

Es handele sich um eine sensible Lage im Stadtzentrum, die aber mit dem heutigen Aussehen keine Visitenkarte für den Tourismus darstelle. Die Lage im Umfeld der historischen Umgebung beinhalte zudem eine gestalterische Verpflichtung, die durch den mit der Denkmalpflege abgestimmten Neubau eingehalten werde. Bauleitplanerisch seien jedoch keine großen Änderungen erforderlich.

Mittels der Präsentation zeigt **Herr Weydringer** den großzügigen Bauteppich des Ursprungsbebauungsplanes mit 610 m² und den derzeitigen Gebäudebestand auf. Dann stellt er den geplanten Neubau und den dafür erforderlichen Bauteppich mit 505 m² dar. Der Bauteppich verringere sich somit um 105 m². Der Bauteppich werde durch die Änderung nach Westen zur Fr.-Marien-Straße verschoben.

Er stellt sodann anhand der Präsentation den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen vor und zeigt durch eine Gegenüberstellung auf, welche Änderungen zum Ursprungsbebauungsplan vorgenommen werden sollen. **Herr Weydringer** weist darauf hin, dass im Gegensatz zu der Präsentation die Traufhöhe auf 7 m und die Geschosshöhe auf 8 m erhöht werden.

Herr Lange fragt, ob die Einrichtung einer E-Bike-Tankstelle möglich sei. **Herr Rüstmann** erwidert, dass es in der heutigen Sitzung um die Bauleitplanung gehe. In der Sitzung des Bauausschusses am 22.05.2013 könnten Herrn Thater solche Frage gestellt werden, da dort Einzelheiten des geplanten Vorhabens vorgestellt werden sollen. **Herr Weydringer** erklärt dazu, dass eine E-Bike-Station bauleitplanerisch nicht mit eingeplant werden müsse.

Herr Sender erkundigt sich, ob durch den geplanten Bauteppich auch der evtl. Bau eines Unterstandes mit abgedeckt sei. **Herr Weydringer** antwortet, dass ein Unterstand als Nebengebäude auch außerhalb des Bauteppichs zulässig sei.

Herr Andersen erklärt, dass ihm der Eingriff in die Wallanlage nicht gefalle und **er** sich deshalb der Stimme enthalten werde.

Der Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Vorsitzende führt danach aus, dass Politik und Verwaltung Kenntnis von einem Vorschlag eines externen Architekten haben, der auch bereits in der Presse veröffentlicht worden sei. **Er** selbst habe Anrufe erhalten, die sich für diesen Entwurf ausgesprochen hätten. **Er** bittet die Verwaltung um Stellungnahme, warum die Stadt nicht auf diesen Entwurf eingehen könne, ohne sich dem Vorwurf der Benachteiligung auszusetzen.

Herr Rüstmann erklärt dazu, dass der Hauptgrund für die Nichtberücksichtigung anderer Entwürfe sei, dass aufgrund des Entwurfes des Herrn Thater der Förderantrag gestellt worden sei. Nachdem nun die Bewilligung der Förderung erfolgt sei, könne man nicht neue Entwürfe nachschieben, sondern nur geringfügige Änderungen, sonst falle die Stadt aus der Förderung heraus.

Zudem sei Herr Thater mit seinem Entwurf aus dem gewählten Verfahren als Sieger hervorgegangen. **Er** könne sich nicht vorstellen, wie die Stadt da stünde, wenn sie einen von ihr festgestellten Sieger mit seinem Entwurf zugunsten eines anderen Entwurfes aushebele. Herr Thater genieße mit seinem Entwurf Vertrauensschutz; sein Sieg sollte akzeptiert werden.

Herr Schütte, der seinen Entwurf ins Spiel gebracht habe, habe sich mit diesem nicht an die Hauptbedingung der Denkmalpflege gehalten, wonach der Riegel vor der Graft entfernt werden solle.

Als letzten Punkt, der gegen diesen Entwurf spreche, nennt **Herr Rüstmann** die Kostenkalkulation. Diese sei nicht belastbar. Herr Schütte habe zwar Kosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro für den Neubau genannt, habe aber die Kosten für die Gestaltung der Außenflächen und der Graft außer Acht gelassen.

Herr Lange ergänzt, dass es doch auch darum gehe, dass die Stadt sich nicht unglaublich machen wolle. Dieses wird vom **Vorsitzenden** bestätigt. **Herr Wolken** stellt fest, dass der nachgeschobene Entwurf des Herrn Schütte kein Thema in der Politik und der Verwaltung gewesen sei.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 "Stadmitte/Alter Markt - Teilbereich westlich von-Thünen-Ufer" wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Vorentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen: Ja 6 Enthaltung 1

**TOP 9 Bebauungsplan Nr. 97 "Moorwarfen-Voßhörn" mit örtlichen
Bauvorschriften;
hier: Vorstellung des Vorentwurfes
Vorlage: BV/0350/2011-2016**

Herr Weydringer führt anhand der beigefügten Präsentation ausführlich zu dem Werdegang des Bebauungsplanes und des Vorläuferplanes BP 59 "Moorwarfen Nord" aus. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 59 war auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes überplant, jedoch nicht rechtswirksam geworden. Grund dafür waren die Lärmemissionen der damaligen B 210 mit 16.000 KFZ pro 24 Stunden und die geplante Zufahrt zur B 210.

Derzeit sei die B 210 noch nicht heruntergestuft worden und habe nach seinen Zählungen nur noch eine Verkehrsbelastung von 4.400 KFZ pro 24 Stunden. Aus diesem Grunde habe die Bebauung nach Rücksprache mit dem Büro Bonk, Maire, Hoppmann einen Mindestabstand von 45 m zur Fahrbahnkante der B 210 einzuhalten. Ein Lärmschutzwall sei bei Einhaltung dieses Abstandes nicht erforderlich. Es seien lediglich passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. eine kontrollierte Wohnraumlüftung erforderlich, damit die Nachtwerte eingehalten werden.

Zudem sei eine Verlegung von Entwässerungsgräben erforderlich, für die die Fläche entlang der B 210 genutzt werden solle, die wegen der Lärmemissionen nicht bebaut werden dürfe. In diesem Zuge sei auch die Anbindung nach Süden verschoben worden, da die Bauflächen besser geschnitten werden können.

Aufgrund dieser Änderungen und einer geringfügigen Modifizierung der Erschließung können 41 Bauplätze angeboten werden (alter B-Plan 33 bis 35 Bauplätze). Die Nettobaufläche erhöhe sich dadurch von 67 % auf 71 %.

Er erläutert anhand der Präsentation die Aufteilung der Wohngebiete in WA1 und WA2. Im WA2, dass sich direkt an die Bebauung am Fasanen-, Amsel- und Lerchenweg anschließe, sei eine 2-geschossige Bebauung mit maximal 9,50 m möglich sein, wobei aber die Anzahl der Wohnungen in einem Haus bzw. Doppelhaus begrenzt werden solle, um zu große Bauten, wie im Lerchenweg geschehen, auszuschließen. Im WA 1 sei nur eine 1-geschossige Bauweise mit einer maximalen Höhe von 8,50 m zulässig. Durch die örtlichen Bauvorschriften werden Tonnen- und Flachdächer ausgeschlossen.

Abschließend erklärt **Herr Weydringer**, dass es noch Klärungsbedarf bezüglich eines Lärmgutachtens und der Eingriffsregelung gebe. Diese Dinge werden im weiteren Verfahren abgearbeitet.

Herr Lange fragt, wann die Anbindung an die B 210 gewährleistet sei. Seine Fraktion habe Bedenken, dass der Moorwarfer Gastweg und der Lerchenweg durch den zu

erwartenden Baustellenverkehr zu stark belastet werden. **Der Vorsitzende** bittet um Auskunft, von wo die Erschließung erfolgen solle.

Herr Rüstmann führt aus, dass im Haushalt 120.000,00 Euro für den 1. Ausbau mit der Erschließung über den Lerchenweg eingeplant worden seien. Diese Diskussion habe es bei der Erschließung der Erweiterung des Normannenviertels bereits schon einmal gegeben. Damals sei es um die Erschließung von 30 Grundstücken gegangen, heute gehe es um 11 Grundstücke. Wenn man eine Erschließung über die B 210 wolle, müsse mehr Geld in die Hand genommen werden. Herr Schaus habe versichert, dass es keine Probleme gebe, wenn der Lerchenweg als Erschließungsstraße genutzt werde. Vom Ausbaustandard müsse die Straße dieses vertragen können. **Herr Rüstmann** erinnert daran, dass man im September mit der Erschließung beginnen wolle und den Verkauf von 4 Grundstücken einkalkuliert habe. Die Verkehrsführung über den Lerchenweg sei seines Erachtens vertretbar.

Herr Lange weist darauf hin, dass die Reparatur einer Straße auch Geld koste. **Herr Rüstmann** erwidert, dass im Normannenviertel keine Schäden aufgetreten seien.

Herr Sender bittet darum die Kosten für eine Baustraße zur B 210 zu schätzen und mitzuteilen. Dieses sagt **Herr Rüstmann** zu. **Herr Weydringer** erinnert daran, dass die B210 noch nicht zur Stadtstraße herabgestuft sei. **Er** habe mit dem Straßenbauamt gesprochen und erfahren, dass diese Herabstufung wohl erst in der 2. Jahreshälfte erfolgen werde.

Der Vorsitzende lässt dann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 "Moorwarfen-Voßhörn" mit örtlichen Bauvorschriften wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Vorentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

**TOP 10 Förderung des Fahrradverkehrs;
Entwicklung eines Konzeptes unter Einbeziehung eines
Fahrradbeauftragten
Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 2013
Vorlage: AN/0357/2011-2016**

Nach kurzer Aussprache, in der **Frau Vredenburg** auf den Antrag Ihrer Fraktion und den Beschluss in dieser Sache hinweist, beschließt der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung:

Der Planungsausschuss wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Fahrradförderprogramm beschäftigen. Dabei werden die bereits vorliegenden Anträge anderer Fraktionen berücksichtigt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen: Ja 5 Nein 2

Eigene Zuständigkeit:

TOP 11 Genehmigung des Protokolls Nr. 12 vom 13.02.2013 - öffentlicher Teil -

Diese Niederschrift wird mit 7 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung wegen Nichtteilnahme genehmigt.

TOP 12 Mitteilungen der Verwaltung

Herr Mühlena teilt mit, dass er vom Leiter des Sternberg-Hauses bezüglich einer Querung über die Anton-Günther-Straße angesprochen worden sei. Dort solle jetzt ein Verkehrsschild mit Hinweis auf das Altenheim aufgestellt werden. Gleichzeitig werde geprüft, ob aufgrund des Verkehrsaufkommens eine Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig sei.

Herr Mühlena weist darauf hin, dass die Radwegbenutzungspflicht in der Straßenverkehrsordnung neu geregelt worden sei. Dieses müsse in dem geplanten Fahrradwegkonzept berücksichtigt werden. Fakt sei, dass keiner der Fuß- und Radwege die notwendige Breite habe, so dass diese jetzt als Fußwege mit "Fahrrad frei" beschildert werden.

Zur Anregung von Frau Vredenburg bezüglich des Tonsignals für Blinde an Ampeln teilt **Herr Mühlena** mit, dass er recherchiert habe, dass die Gremien in der Vergangenheit beschlossen haben, den Ton zu reduzieren, damit die Nachbarn nicht belästigt werden. **Frau Vredenburg** erklärt dazu, dass sie die Anregung insofern ergänzt habe, dass die Beschwerde lautete, dass die Lautsprecher so hoch angebracht seien, dass sie während des Vorbeifahrens von LKW nicht gehört werden können.

TOP 13 Anfragen und Anregungen

TOP 13.1 Anfrage Frau Vredenburg

Frau Vredenburg weist auf die Leserbriefe in den örtlichen Zeitungen bezüglich der Krähenproblematik hin. **Sie** fragt, ob die Verwaltung hier tätig werden wolle. **Bürgermeisterin Dankwardt** entgegnet, dass es keinen neuen Sachstand gebe. Für die Krähenklatzche könne man eine Prüfplakette erhalten; es übernehme jedoch keine Versicherung die Kosten, wenn jemand durch eine herabfallenden Krähenklatzche zu Schaden komme. Es seien in der Vergangenheit 3 Krähenklatzchen heruntergefallen, wobei zum Glück keiner zu Schaden gekommen sei. Nach Gesetzeslage sei es nur

möglich, die Krähen zu vergrämen. Zusammen mit der Beseitigung von Totholz habe man Vergrämaßnahmen ergriffen, da dazu ein Hubsteiger erforderlich sei. Die Kosten dafür seien nicht unerheblich. Herr Tuinmann von der unteren Naturschutzbehörde habe **sie** wegen eines Termins angesprochen, um über dieses Thema zu sprechen. **Sie** weist darauf hin, dass eine komplette Vergrämaßung der Saatkrähen aus der Stadt nicht möglich sei, sondern lediglich an 20 Standorten, für die es besondere Gründe gebe.

TOP 13.2 Anfrage Frau Feldmann

Frau Feldmann teilt mit, dass sie der Presse entnommen habe, dass im Rahmen der Abrissarbeiten für den ALDI-Neubau auch der Grüngürtel beseitigt werden sollte und dieses unterbunden worden sei. **Sie** bittet dazu um Auskunft.

Herr Röben führt aus, dass der Unternehmer, der mit den Abrissarbeiten beauftragt worden sei, nicht darüber informiert gewesen sei, dass die Bäume im festgesetzten Grüngürtel zu erhalten seien. Herr Bleck habe den Unternehmer dann vor Ort informiert und einen Auszug des Bebauungsplanes übergeben.

TOP 14 Schließen der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17:41 Uhr.

Genehmigt:

Horst-Dieter Husemann
Vorsitzende/r

Angela Dankwardt
Bürgermeisterin

Uwe Hagedstedt
Protokollführer/in

